

I ZR 83/53

030

6

Verkündet
am 14. Januar 1955
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Dipl.Ing. Ferdinand T [REDACTED] in A [REDACTED] bei
Wa [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma F.W. B [REDACTED] & Söhne in K [REDACTED]-D [REDACTED], W [REDACTED]-
[REDACTED]strasse,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr.h.c. Wilde, Dr. Birnbach, Dr. Bock,
Dr. Christoph und Dr. Weiß

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Köln vom 9. Februar 1953 wird im
Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als darin
der Zahlungsanspruch in Höhe von mehr als
7 748 DM nebst Zinsen zurückgewiesen worden ist.

In diesem Umfange wird die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Dezember 1944 schloss der Kläger, der bis zum Zusammenbruch Inhaber der Firma Te[REDACTED]-Werke in L[REDACTED] war, mit dem inzwischen verstorbenen Leopold Bi[REDACTED] einen Kaufvertrag über 13 000 m Zellwollkörper zum Gesamtpreis von 20.410,- RM ab. Die Rechnung darüber vom 13. Dezember 1944 wurde auf den Namen der Beklagten ausgestellt und von Bier-nath an die Beklagte mit dem Vermerk übersandt, daß er den Rechnungsbetrag bezahlt habe. Nach Stornierung dieser Rechnung wurde die Menge der Ware auf 535 Stück - 27.240,09 m Körper erhöht und die neue Rechnung - ebenfalls vom 13. Dezember 1944 - über 42.768,21 RM ebenfalls auf den Namen der Beklagten ausgestellt und von Bi[REDACTED] dieser übersandt. Die Rechnung enthält den Vermerk, daß die Ware verkauft werde

"gegen uns von Ihrem Vertreter Herrn Bi[REDACTED] übergebene und mit dem Ostenvermerk noch versehenen Körperbedarfsscheine in Höhe von 20 000 m, sowie noch einzusendende Körperbedarfsscheine über 7.240,09 m.

RM 42.768,21 zahlbar 60 Tage netto,
Preise verstehen sich ab Werk.

Die Ware bleibt bis zum Eingang der Bezugsrechte unser ausschließliches Eigentum und innerhalb unserer Verfügung. Die Ware geht Ihnen über die Firma Robert O[REDACTED] in H[REDACTED] - [REDACTED]/S[REDACTED] ab unserem Ausweichlager in N[REDACTED] i. S. zu. Über die im Zusammenhang mit der Verlagerung nach N[REDACTED] bisher entstandenen Frachtkosten erhalten Sie Sonderrechnung. Die Regulierung der Rechnung geschieht nach den Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie."

Im Februar 1945 beauftragte die Beklagte ihren inzwischen ebenfalls verstorbenen Angestellten P[REDACTED] nach der Ware zu forschen und um ihre Verlagerung bemüht zu sein. P[REDACTED] ver-

- 3 -

handelte mit dem Kläger und veranlaßte im März 1945, daß die im Ausweichlager des Klägers bei der Firma J. [REDACTED] - Be. [REDACTED] in N. [REDACTED] / S. [REDACTED] lagernde Ware, bei der es sich um 535 Stück Körper und 114 Stück Windelflanell handeln sollte, nach H. [REDACTED] / S. [REDACTED] zu der Firma O. [REDACTED] verlagert wurde. Dort wurde die Ware nach dem Einmarsch der Besatzungstruppen von der Zivilbevölkerung geplündert. Ein Rest der Körperware im Werte von 7.748,50 RM wurde von den Plünderern zurückgegeben. Diesen überließ die Beklagte der Firma O. [REDACTED] gegen Zahlung von 7.748,50 RM.

Der Kläger macht gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch geltend, mit dem er zunächst in erster Linie Herausgabe der in der Rechnung vom 13. Dezember 1944 aufgeführten 27.240,09 m Körper und im Unvermögensfalle vorerst die Zahlung des Rechnungsbetrages von 42.240,21 RM in der jetzigen Währung nebst Zinsen verlangt hat.

Zur Begründung hat er vorgetragen, er habe die Ware an Bi. [REDACTED] und nicht an die Beklagte verkauft. Ersterer habe zwar im Namen und für Rechnung der Beklagten abschließen wollen. Das habe er, der Kläger, aber abgelehnt, weil ihm damals die Firma der Beklagten unbekannt gewesen sei. Die Rechnungen seien nur auf Wunsch des Bi. [REDACTED] zur Vermeidung einer doppelten Umsatzsteuer auf den Namen der Beklagten pro forma ausgestellt worden. Bi. [REDACTED] habe nur eine Anzahlung von ca. 10.000,- RM im Überweisungswege für die Beklagte geleistet. Er, Kläger, habe ihm diesen Betrag aber zurücküberwiesen, weil er, da der Kauf mit Bi. [REDACTED] abgeschlossen gewesen sei, eine Zahlung seitens der Beklagten nicht habe annehmen wollen. Das Kaufgeschäft sei überdies nichtig gewesen, weil Bi. [REDACTED] nicht den damali-



gen Bewirtschaftungsvorschriften entsprechend Bezugsberechtigungen und Genehmigungen beigebracht habe. Die Körperbedarfs-scheine seien nicht mit dem erforderlichen Ostenvermerk versehen gewesen. Weder Bi [REDACTED] noch die Beklagte hätten deshalb einen Lieferungsanspruch gehabt. P [REDACTED], für dessen Verhalten die Beklagte einzustehen habe, habe für letztere die Verlagerung nach Hainichen veranlaßt, obwohl der Kläger P [REDACTED] gegenüber ausdrücklich eine Verlagerung nach dort abgelehnt und sich nur mit einer Verlagerung nach Hi [REDACTED]/Rh [REDACTED] (Ausweichstelle der Beklagten) einverstanden erklärt habe, und zwar mit dem Hinweis, daß die Ware sein Eigentum bleibe und der Beklagten lediglich ein Vorkaufsrecht eingeräumt werde. Wäre die Ware in N [REDACTED] verblieben, dann würde sie nicht geplündert worden sein. Im Falle der Wirksamkeit des Kaufvertrages würde auf Grund der Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie, auf die in der Rechnung vom 13. Dezember 1944 ausdrücklich verwiesen worden sei, die Gefahr des Verlustes der Ware durch Plünderung die Beklagte treffen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat geltend gemacht, Bi [REDACTED] habe den Kauf für sie abgeschlossen, was sich schon aus den beiden auf ihren Namen lautenden Rechnungen ergebe. Allenfalls habe Bi [REDACTED] seine Ansprüche aus dem Kaufvertrag an sie abgetreten. Sie habe dem Bi [REDACTED] auch im Dezember 1944 und Januar 1945 zusammen 45.500,- RM überwiesen, welchen Betrag Bi [REDACTED] an den Kläger gezahlt habe. Dieser habe daher den vollen Kaufpreis erhalten. Eine Rücküberweisung eines Betrages seitens des Klägers an Bi [REDACTED] sei nicht erfolgt.

Weiter hat die Beklagte bestritten, daß die dem Kläger übergebenen Körperbedarfsscheine des Ostenvermerks be-

durft hätten. Im übrigen seien in der damaligen aufregenden Zeit vor dem Zusammenbruch die Bewirtschaftungsvorschriften auch mit Willen der Behörden nicht mehr beachtet worden, insbesondere dann nicht, wenn es sich um Ware aus dem Osten gehandelt habe, die vor den Russen hätte in Sicherheit gebracht werden sollen.

Ferner hat die Beklagte ein widerrechtliches oder schuldhaftes Verhalten des P. bei der Verlagerung der streitigen Ware bestritten. P. habe aus Gefälligkeit dem Kläger gegenüber bei der Versendung Hilfe geleistet. Durch die Verlagerung sei weder Besitz des Pape noch der Beklagten begründet worden. Beide könnten nicht für die Plünderung verantwortlich gemacht werden. Der Schaden wäre in jedem Falle eingetreten, weil auch in Hi. erheblich geplündert worden sei. In Neu. sei keine Ware mehr gewesen, die hätte geplündert werden können. Schließlich hat die Beklagte in Abrede gestellt, daß die Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie Bestandteil des streitigen Vertrages geworden seien.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger einen weiteren Hilfsantrag auf Zahlung von 4.776,83 DM nebst Zinsen gestellt mit der Begründung, die Beklagte sei im Falle der Wirksamkeit des Kaufvertrages, da sie nach den Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie die Gefahr der Übersendung der Ware getragen habe, zur Zahlung des umgewerteten Kaufpreises nebst Verlagerungskosten verpflichtet. Die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger - entsprechend der Armenrechtsbewilligung - einen Wertersatzanspruch von 7.748,- DM. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger hat vor Bewilligung des Armenrechts Revision schlechthin eingelegt und sich die Stellung der Revisionsanträge vorbehalten. Obwohl ihm das Armenrecht dann nur zur Geltendmachung eines Wertersatzanspruches in Höhe von 7.748,- DM bewilligt war, hat er in der Revisionsbegründungsschrift die vollen früheren Anträge gestellt. Erst nachdem sein erneutes Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für diese Anträge abgelehnt worden war, hat er mitgeteilt, die Revision werde auf den Umfang der Armenrechtsbewilligung beschränkt. Darin liegt verfahrensrechtlich eine teilweise Rücknahme der Revision, da der Kläger endgültig auf die Geltendmachung der weitergehenden Klageanträge verzichtet hat (vgl. BGHZ 15, 39 [42, 43]).

II. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht, dessen Ausführungen das Berufungsgericht im wesentlichen gefolgt ist, dahingestellt sein lassen, ob ein wirksamer Kaufvertrag zwischen den Parteien zustande gekommen ist oder nicht. Es ist für beide Fälle zur Versagung des von dem Kläger geltendgemachten Schadensersatzanspruches gelangt. Soweit dieser die durch Plünderung endgültig in Verlust gegangene Ware betrifft, verneint es die Widerrechtlichkeit der von P. vorgenommenen Verlagerung der Ware nach dem mehr westlich gelegenen Hainichen. P. habe insoweit, so führt das Berufungsgericht

aus, mindestens nach dem mutmaßlichen Willen des Klägers gehandelt, von dem er weitere Weisungen im März 1945 nicht mehr habe erhalten können. Weiter ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß die Einheitsbedingungen des deutschen Textilhandels, aus denen der Kläger die Haftung der Beklagten auch für den Plünderungsschaden hergeleitet hat, nicht Bestandteil eines etwa zwischen den Parteien zustande gekommenen Kaufvertrages geworden seien, da sie in der der Beklagten erteilten Rechnung nur hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises in Bezug genommen worden seien. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind rechtlich bedenkenfrei. Insoweit werden von der Revision Angriffe auch nicht mehr erhoben.

Der Streit der Parteien bezieht sich nur noch auf den Teil der Ware, der von den Plünderern wieder zurückgegeben worden ist. Dabei geht das Berufungsgericht davon aus, daß dieser Teil der Ware nicht in den unmittelbaren Besitz der Beklagten gelangt sei. Er sei von den Plünderern der Firma O [REDACTED] zurückgegeben worden und die Beklagte habe diesen Teil der Ware der Firma O [REDACTED] zum Preise von 7.748 RM verkauft. Ferner führt das Berufungsgericht aus, der Firma O [REDACTED] sowie der Beklagten sei nichts anderes bekannt gewesen als dass die Ware, die nach der in Rede stehenden Vereinbarung der Parteien teils für die Beklagte, teils für die Firma O [REDACTED] bestimmt gewesen sei, bei dieser aussortiert werden sollte. Wenn die Beklagte daher den Teil der für sie bestimmten und von den Plünderern der Firma O [REDACTED] zurückgegebenen Ware dieser in der vielleicht irrigen Meinung, der Kläger habe durch Bi [REDACTED] den gesamten von ihr an Bi [REDACTED] überwiesenen Kaufpreis von 42.768,21 RM erhalten, zum Preise von 7.748 RM überlassen habe, so hätte der Kläger zwar als Eigentümer der Ware einen Anspruch auf Erstattung des Wertes von 7.748 RM. Diesem Anspruch stehe jedoch ein Anspruch der

Beklagten auf Rückzahlung von 10.000 RM zu, den diese un-
streitig durch Bi [REDACTED] an den Kläger gezahlt habe, und
der, wenn die entsprechende Behauptung des Klägers richtig
sei, zwar an Biernath, nicht jedoch an die Beklagte zurück-
gelangt sei.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der
Revision mit Recht angegriffen. Das Berufungsgericht erwägt
darin zwar rechtlich unbedenklich zunächst, ob dem Kläger
gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch hinsichtlich
der von den Plünderern zurückgegebenen und von P [REDACTED] dann an
die Firma O [REDACTED] gegen Zahlung von 7.748 RM überlassenen
Körperware gegen Eigentumsverletzung zugestanden habe. Diese
Darlegungen lassen aber die für die Tragweite der Rechts-
gründe des Urteils, insbesondere im Hinblick auf die er-
weiterte Rechtskraft des Urteils nach § 322 Abs 2 ZPO (vgl
dazu RGZ 161, 167 [172]), unentbehrliche Klarheit darüber
vermissen, ob es dem Kläger einen solchen Schadensersatzan-
spruch an sich zubilligen will und ihm gegenüber nur einen
hilfsweise geltend gemachten Aufrechnungseinwand durchgreifen
lassen will. Die Gründe, mit denen das Berufungsgericht zur
Abweisung eines solchen Schadensersatzanspruches gelangt,
sind rein hypothetischer Art. Von einer Aufrechnung wird
dabei zudem, wie auch sonst im Urteil, nicht gesprochen. Die
Entscheidung verstösst daher nicht nur gegen die Grundsätze
des Verfahrensrechts, - insoweit hat der Kläger einen Angriff
nicht erhoben -, sondern auch gegen die Vorschriften des
bürgerlichen Rechts. Erst wenn dargetan ist, dass die Klage-
forderung besteht, kann eine Aufrechnung in Frage kommen;
denn eine einseitige Aufrechnung hat das Bestehen der Haupt-
forderung, der gegenüber aufgerechnet werden soll, zur ge-
setzlichen Voraussetzung (§ 387 BGB; RGZ 80, 164 [166]).

Auch die vom Berufungsgericht aus dem von ihm angenommenen Sachverhalt gezogene Folgerung, der Rückzahlungsbetrag von 10.000 RM sei nicht als an die Beklagte zurückgezahlt anzusehen, hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Zunächst kann die angebliche Rückzahlung dieses Betrages an Bi nicht schon deshalb ihre rechtliche Wirkung als Rückzahlung an die Beklagte verlieren, weil der Betrag nicht an diese, sondern an Biernath zurückgelangt sei. Da die Beklagte unstreitig diese 10.000 RM durch Bi an den Kläger gezahlt hatte, lag keine Veranlassung und auch kein Rechtsgrund vor, diesen Betrag im Falle der Ablehnung - um eine solche handelt es sich hier - an eine andere Person als den Einzahler zurückzuzahlen. Zudem war Bi nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten bei dieser Zahlung als Vertreter der Beklagten aufgetreten.

Ferner beanstandet die Revision gemäss § 286 ZPO als vom Berufungsgericht übergangen mit Recht die Darstellung des Klägers, wonach dieser nicht mit der Beklagten, sondern nur mit Bi abschliessen wollen. Daraus und aus dem Gesichtspunkte der Teilleistung (§ 266 BGB) konnte der Kläger ein Recht zur Ablehnung der seitens Biernath für die Beklagte erfolgten Zahlung der 10.000 RM herleiten. Auch diese Gesichtspunkte waren bei Prüfung der Frage, ob die Rücküberweisung der 10.000 RM an Bi als Zahlung an die Beklagte zu gelten habe, in den Kreis der Erwägungen zu ziehen.

Schliesslich bestehen auch aus Umstellungsgrundsätzen rechtliche Bedenken gegen eine Annahme des Berufungsgerichts, dass einem dem Kläger zuzubilligenden Schadenersatzanspruch ein mindestens gleich hoher Rückzahlungsanspruch entgegenstehe. Bei dem vom Kläger geltend gemachten Schadenersatzanspruch handelt es sich um einen Wertersatzanspruch. Bei

einem solchen kommt nach ständiger Rechtsprechung die Anwendung des Umstellungsgesetzes nicht in Betracht, soweit nicht schon vor dem Währungsstichtag eine sogenannte Verfestigung dieses Anspruchs zu einem Geldsummenanspruch eingetreten war. Ist das nicht der Fall, so geht der Anspruch auf Zahlung des zur Wiederherstellung der Sache oder zur Ersatzbeschaffung notwendigen Geldbetrages, für dessen Bemessung der Zeitpunkt der Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung massgebend ist, der also nach dem Währungsstichtag in seinem Umfange bestimmt und geleistet wird (BGHZ 3, 162 [177]; vgl. auch BGH Grosser Senat für Zivilsachen BGHZ 11, 156 [163]). Es kommt insoweit also darauf an, wann der vom Kläger geltend gemachte Geldersatzanspruch an die Stelle des Naturalrestitutionsanspruchs getreten ist. Das ist vorliegend erst im Revisionsverfahren geschehen, da der Kläger den Geldersatzanspruch in den Vorinstanzen nur hilfsweise geltend gemacht hat. Der von der Beklagten geltend gemachte Gegenanspruch unterliegt dagegen, auch für den Fall der Unwirksamkeit des Kaufvertrages, in der Regel der Umstellung im Verhältnis von 10 : 1.

Aus diesen Gründen konnte das angefochtene Urteil, soweit es den vorbezeichneten Wertersatzanspruch des Klägers nebst Zinsen betrifft, nicht aufrecht erhalten werden. Die Sache war insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei dieser neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht abschliessend dazu Stellung zu nehmen haben, ob dem Kläger ein Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte hinsichtlich der von Pape an die Firma O. überlassenen Teiles der streitigen Ware wegen Verletzung des Eigentums des Klägers zuzubilligen ist. Ein solcher Anspruch könnte sich sowohl aus §§ 823, 831 BGB als auch wegen Verletzung eines etwa zwischen den Parteien zustandegekommenen, lediglich auf Ver-

lagerung der Ware gerichteten Vertrages gegeben sein (§ 278 BGB). Hinsichtlich der Haftung aus § 831 BGB würde eine Entlastungsmöglichkeit für die Beklagte dann ausscheiden, wenn P., wie der Kläger behauptet, auf Weisung der Beklagten gehandelt hätte. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, dass die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 30. Oktober 1950 Ziff VI selbst vorgetragen hat, sie habe veranlassen wollen, dass ihr die von ihr gekaufte Ware zuginge, erhalten habe, sie jedoch nur Körper im Werte von 7.768,50 RM. Was die angebliche Rückzahlung der 10.000 RM anlangt, so wird das Berufungsgericht auch den Einwand der Beklagten zu prüfen haben, der Kläger habe diesen Betrag nicht zurückweisen dürfen und könne sich infolgedessen auf die erfolgte Rückzahlung auch nicht berufen.

Es war daher zu entscheiden, wie geschehen.

Wilde

Birnbach

Bock

Christoph

Weiß

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

des Dipl.-Ing. Ferdinand T s c h i n k a in Auhausen
b. Wassertrüdingen,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

gegen

die Firma F.W. Brügelmann & Söhne, Köln-Deutz, Wermels-
kirchenerstraße,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. Schrömbgens -

wird das Urteil vom 14. Januar 1955 gemäß § 319 ZPO dahin
berichtigt, daß es in der Urteilsformel statt

"Zahlungsanspruch in Höhe von mehr als" heißen muß:

"Wertersatzanspruch" von".

Karlsruhe, den 3. Mai 1955

Der Bundesgerichtshof

Erster Zivilsenat

Wilde

Birnbach

• Bock

Christoph

Weiss